

## Praxisbaustein Montieren von Bauteilen und Baugruppen

### Qualifizierungsbild

Nr.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Bezug zum Ausbildungsrahmenplan
1	Die Teilnehmenden kennen die Inhalte ihres Vertrages <sup>1</sup> sowie ihre Rechte und Pflichten.	<p><b>§ 4 Nr. 1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht</b></p> <p>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären</p> <p>b) Gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</p> <p>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</p>
2	Die Teilnehmenden haben Einblicke in die Aufgaben und den Aufbau des Betriebes <sup>2</sup> . Sie haben einen Überblick darüber, welche Aufträge bearbeitet werden. Sie kennen die für sie zuständigen Ansprechpartner.	<p><b>§ 4 Nr. 2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes</b></p> <p>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern</p> <p>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären</p>
3	Die Teilnehmenden kennen die Regeln des Arbeits-, Brand- und Unfallschutzes im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes und halten diese ein <sup>3</sup> .	<p><b>§ 4 Nr. 3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit</b></p> <p>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</p> <p>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</p> <p>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</p> <p>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</p>
4	Die Teilnehmenden kennen die Regeln des Umweltschutzes im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes und halten diese ein.	<p><b>§ 4 Nr. 4 Umweltschutz</b></p> <p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p>

<sup>1</sup> Hier ist der Vertrag zwischen den Teilnehmenden und der WfbM gemeint. Die Erläuterung von Rechten und Pflichten sind insofern auf die Regelungen innerhalb der WfbM bezogen.

<sup>2</sup> Wenn im weiteren Betrieb verwendet wird, ist die WfbM gemeint.

<sup>3</sup> Die Handlungsfähigkeit bei der Einleitung von Maßnahmen insbesondere der selbständigen Maßnahmenergreifung (z.B. Maßnahmen der Brandbekämpfung ergreifen) ist eingeschränkt. Die Teilnehmenden können Gefahren erkennen und brauchen dann eine Ansprechperson, der sie diese melden können.

		<p>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</p> <p>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</p>
5	<p>Die Teilnehmenden achten auf eine qualitative Ausführung von Aufträgen. Sie führen qualitätssichernde Maßnahmen wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung von personeller Hilfestellung aus.</p>	<p><b>§ 4 Nr. 17 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen</b></p> <p>a) Aufgaben und Ziele der Qualitätssicherung anhand betrieblicher Beispiele erläutern und zur kontinuierlichen Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen</p> <p>b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden</p> <p><b>§ 4 Nr. 16 Kundenorientierung und Serviceleistungen</b></p> <p>a) kundenbezogene Verhaltensregeln anwenden, insbesondere im Hinblick auf dauerhaften wirtschaftlichen Betriebserfolg</p> <p>b) Kundenwünsche entgegennehmen und weiterleiten</p> <p>f) Einhaltung von Kundenanforderungen prüfen und dokumentieren</p> <p>h) Reklamationen entgegennehmen und bearbeiten, insbesondere Maßnahmen zur Behebung ergreifen</p>
6	<p>Die Teilnehmenden nutzen für die Erledigung der Arbeitsaufgaben Informations- und Kommunikationssysteme wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung von personeller Hilfestellung.</p>	<p><b>§ 4 Nr. 5 Umgang mit Informations- und Kommunikationssystemen</b></p> <p>a) Datensystem nutzen, Vorschriften des Datenschutzes beachten, Daten pflegen und sichern</p> <p>c) Informationen beschaffen, auswerten und dokumentieren</p> <p>d) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen bearbeiten</p> <p>e) branchenspezifische Software anwenden</p>
7	<p>Die Teilnehmenden bereiten die Arbeitsmittel und Arbeitsgeräte wie vorgegeben und bekannt ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung von personeller Hilfestellung vor.</p>	<p><b>§ 4 Nr. 6 Gestalten und Konstruieren von Erzeugnissen</b></p> <p>c) Skizzen, Pläne und Zeichnungen unter Berücksichtigung von Vorgaben und Regelwerken anfertigen und anwenden</p> <p><b>§ 4 Nr. 7 Planen und Vorbereiten von</b></p>

		<p><b>Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team</b></p> <p>a) Arbeitsaufgaben erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen c) Materialbedarf ermitteln d) Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen e) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer, wirtschaftlicher und sicherheitstechnischer Gesichtspunkte planen, Arbeitsmittel festlegen f) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen</p> <p>g) Störungen im Arbeitsablauf feststellen und Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen</p> <p>h) Aufgaben im Team planen und durchführen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten</p> <p><b>§ 4 Nr. 8 Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen</b></p> <p>a) Arbeitsplätze einrichten, sichern, unterhalten und räumen; ergonomische und ökonomische Gesichtspunkte berücksichtigen</p> <p>d) persönliche Arbeitsschutzmaßnahmen anwenden</p> <p>e) örtliche Gegebenheiten für den Arbeitsbeginn prüfen</p> <p>f) Materialien, Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern und für den Abtransport vorbereiten</p> <p>h) Abfallstoffe trennen und lagern, Entsorgung veranlassen</p>
<p><b>8</b></p>	<p>Die Teilnehmenden montieren im Rahmen von Serienfertigungen vorgefertigte Bauteile und Baugruppen wie vorgegeben und bekannt unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Gewährleistung von personeller Hilfestellung. Sie halten die Regeln des Arbeits-, Unfall-, Brand- und Umweltschutzes ein.</p>	<p><b>§ 4 Nr. 11 Herstellen von Teilen und Zusammenbauen zu Erzeugnissen</b></p> <p>a) Holz, Holzwerkstoffe und sonstige Werkstoffe zuschneiden b) Teile nach Vorgaben formatieren, herstellen und für den Zusammenbau vorbereiten c) Verbindungen auswählen und herstellen, insbesondere maschinell d) Teile auf Güte und Maßgenauigkeit prüfen e) Verbindungsbeschläge auswählen und montieren f) Konstruktions- und Zierbeschläge montieren und auf Funktion prüfen h) Werkstoffkanten und Flächen beschichten und bearbeiten</p>

		<p>i) Teile zusammenbauen j) Rahmen, Korpusse und Gestelle herstellen</p> <p><b>§ 4 Nr. 14 Durchführen von Montage- und Demontearbeiten</b></p> <p>c) Erzeugnisse anhand des Montageauftrags auf Vollständigkeit und auf Transportschäden prüfen und unter ergonomischen Gesichtspunkten vertragen d) Montagehilfen auswählen und nutzen g) Erzeugnisse, Zulieferteile und Systeme ausrichten, anpassen und montieren j) Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften für Arbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten anwenden k) elektrische Anlagen und Geräte nach Herstellerangaben einbauen und mit vorhandenen Leitungsanschlüssen verbinden m) Sicherheits- und Funktionsprüfungen durchführen</p> <p><b>§ 4 Nr. 17 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen</b></p> <p>c) Zwischen- und Endkontrollen anhand des Arbeitsauftrages durchführen, auswerten und Ergebnisse dokumentieren d) Prüfmittel nach Anwendungszweck unterscheiden und auswählen f) Prüfverfahren im Arbeitsablaufprozess anwenden und Ergebnisse g) Ursachen von Fehlern und Qualitätsabweichungen feststellen und dokumentieren sowie Maßnahmen zur Behebung ergreifen</p>
9	<p>Die Teilnehmenden räumen ihren Arbeitsplatz auf. Sie warten und halten Arbeitsmittel und Arbeitsgeräte wie vorgegeben und bekannt, ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln unter Gewährleistung von professioneller Hilfestellung, in Stand. Sie bewahren diese fachgerecht auf.</p>	<p><b>§ 4 Nr. 10 Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen, Anlagen und Vorrichtungen</b></p> <p>b) Handwerkzeuge handhaben und instand halten i) Vorrichtungen anfertigen, nutzen und instand halten k) Geräte, Maschinen und Anlagen warten</p>